

SATZUNG DER TSV 1873 e.V. HEUSENSTAMM

Präambel

In der Erkenntnis und dem Bewusstsein, dass eine künftige Fortentwicklung der Pflege des Sports in Heusenstamm nur in einer starken Gemeinschaft mit einer starken gesellschaftlich relevanten Stimme erfolgen kann und im Wissen um und in Verantwortung für die Tradition des Sports in Heusenstamm hat der PSV Heusenstamm durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder die Fusion mit der TSV 1873 e.V. Heusenstamm zum 1.1.2009 beschlossen. Die Mitgliederversammlung der TSV Heusenstamm hat am 8.12.2008 ebenfalls dieser Fusion zugestimmt.

Die Mitglieder des PSV Heusenstamm führen die Tradition des PSV unter Wahrung und Anerkennung der mitgliedschaftlichen Rechte all ihrer Mitglieder in der TSV Heusenstamm fort.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportvereinigung 18 7 3 e. V. Heusenstamm - kurz TSV- Heusenstamm - und hat seinen Sitz in Heusenstamm.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden sowie im Hessischen Musikverband (HMV)
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Musik im Sinne der Satzungen des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes Hessen, deren Sportverbänden und des Landesmusikverbandes Hessens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher und musischer Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Durchführung von Sportwettkämpfen und Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten;

- Pflege musischer, kultureller und gesellschaftlicher Aktivitäten und die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in diesem Zusammenhang.

§ 4 Mitgliedschaft

Volljährige Personen können Vereinsmitglieder werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (Aktive und Passive)
- Senioren (Aktive und Passive) – ab 65. Lebensjahr
- Jugendliche (Aktive und Passive) von 16. bis zum 18. Lebensjahr
- Kinder und Jugendliche (Aktive und Passive) bis zum 16. Lebensjahr
- Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands, der Abteilungsleitung und den Übungsleitern sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten. Gleiches gilt für den musischen Bereich.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen vom Vorstand ernannt werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt drei Monate nach dem Eintritt in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt,

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben,
- wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien vorliegt,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung beim Ältestenrat einlegen. Dieser entscheidet nach Anhörung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses Vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht

um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Sie setzen sich aus dem Grund- und Abteilungsbeitrag zusammen. Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Abteilungsbeiträge bzw. –Umlagen werden auf Antrag der jeweiligen Abteilung vom Vorstand beschlossen und genehmigt.

Von Vereinsmitgliedern, die mehreren Abteilungen angehören, wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitglieder-Versammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Anordnungen zu benützen.

Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter, siehe §§ 11 und 14 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ältestenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der ersten Jahreshälfte jeden Jahres vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds oder in Form einer Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Heusenstamm zu erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstands;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- die Wahl von bis zu 5 Kassenprüfern;
- die Wahl des Ältestenrats (mindestens 8 Mitglieder);
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
- Kauf, Verkauf und Beleihung von Vereinsimmobilien und
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Vorstand Finanzen. Diese Personen vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie zeichnen als gesetzliche Vertreter dergestalt, dass entweder der Vorsitzende und einer der

stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder einer von diesen zusammen mit dem Vorstand Finanzen den Verein vertreten.

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so beruft die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören außerdem:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Mitgliederverwaltung;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
- Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
- Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- Repräsentation des Vereins;
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
- Zusammenarbeit im Gesamtvorstand mit den Abteilungsleitern;
- Einstellung eines Geschäftsführers;
- Berufung von Beratern.
- Erstellung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr bis zum 15.12. des laufenden Jahres und Prüfung der Haushaltspläne der Abteilungen bis zum gleichen Termin.
- Information der Presse und anderer Medien über Angelegenheiten des Vereins.

Der Vorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen ab einer vom Vorstand festgelegten Summe bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden (Mitzeichnung).

§ 14 Vorstandschaft/Gesamtvorstand

Die Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§11) und den Abteilungsleitern (erweiterter Vorstand).

§ 15 Sitzungen der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Abteilungsleiter können durch einen ihrer Stellvertreter vertreten werden. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

§ 16 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern; jede Abteilung soll möglichst vertreten sein. Die Mitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt zeitlich versetzt zur Vorstandswahl. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

Mitglieder des Ältestenrates können nur Mitglieder werden, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.

Der Ältestenrat schlichtet Streitfälle, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten und ist Berufungsinstanz gegen Beschlüsse des Vorstandes und bei Vereinsausschluss, sofern er von Mitgliedern angerufen wird.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers oder des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

Ein Mitglied des Vorstands, der Vorstandschaft oder eines Abteilungsvorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 17 Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Die Vorstandschaft entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit bei einer Gründung, mit zwei Drittelmehrheiten bei der Auflösung.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstands, er ist Mitglied der Vorstandschaft. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.

Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung bis zur Höhe des Beitragsaufkommens eines Quartals, jedoch nicht über 2.000,00 Euro im Einzelfall vertreten. Dies betrifft auch Verpflichtungsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse.

Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten. Vorlage eines Haushaltsplanes für das folgende Jahr bis zum 10.12. des laufenden Jahres.

Die Abteilungen geben sich eigene Abteilungsordnungen. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren.

Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt.

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.

Dem Vorstand obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung (§13,1). Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.

Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom Vorstand hierfür Beauftragten (Geschäftsführer) vergeben.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung. Fachverbandsbeiträge gehen zu Lasten der jeweiligen Abteilung.

Die §§ 6, 8 bis 10 gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlung. Die Abteilungsversammlungen sind im ersten Quartal eines jeden Jahres von der Abteilungsleitung einzuberufen.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 19 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 20 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

1. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
3. Sperrung seiner Daten,
4. Löschung seiner Daten.

§ 21 Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Mitglieder des Vereins genießen jedoch Versicherungsschutz des LSB Hessen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 26. September 2009 in Heusenstamm beschlossen und in Kraft gesetzt; sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 23.

April 2005.